

An die  
Architektenkammer Thüringen  
Eintragungsausschuss  
Bahnhofstraße 39  
99084 Erfurt

|   |
|---|
| Eingegangen am:<br>Vollständig am:<br>Registriernummer: |
|---|

**Antrag auf Löschung der Eintragung und Mitgliedschaft (§ 13 ThürAIKG)**

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, nach der Löschung der Eintragung in die Architekten- / Stadtplanerliste die bisher geführte Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „i. R.“ zu führen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ThürAIKG).**

.....  
Name, Vorname

.....  
Mitgliedsnummer(n) /Listennummer(n)

.....  
Anschrift

**Ich beantrage die Löschung der Mitgliedschaft und der Eintragung**

- in der Architekten- / Stadtplanerliste
- im Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder

Ich bitte um Löschung zum .....

Gründe: .....  
optional

**Ich beantrage die Erteilung der Erlaubnis, die bisher geführte Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „i. R.“ nach der Löschung der Eintragung in die Architekten- / Stadtplanerliste zu führen.**

**Ich übe keine berufliche Tätigkeit mehr aus. Die Aufgabe der Berufstätigkeit erfolgt wegen**

- hohen Alters oder  körperlicher Leiden.

Mir ist bekannt, dass durch die Löschung der Eintragung sowie Mitgliedschaft

- die Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, 2 und 6 ThürAIKG entfällt.
- die geschützte Berufsbezeichnung nur noch geführt werden darf, wenn eine Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung auf Grund der Eintragung in die Listen und Verzeichnisse in einer Architektenkammer eines anderen Bundesland besteht und nachgewiesen werden kann.
- die Bauvorlageberechtigung nach Thüringer Bauordnung entfällt.
- sämtliche Mitgliedsbescheinigungen, wie Eintragungsurkunde, Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung im Original sowie der Architekten- oder Stadtplanerstempel nach der Löschung unverzüglich zurückzugeben sind.
- die Teilnahme am Versorgungswerk Architektenkammer Sachsen und ggf. auch die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung enden.

- gemäß § 6 der Gebühren- und Verwaltungskostensatzung eine Löschungsgebühr zu zahlen ist.

Mit der Löschung der Eintragung einer Person aus den Listen und Verzeichnissen werden sämtliche bei der Kammer über die Person oder Gesellschaft gespeicherte Daten gesperrt. Sofern die betroffene Person nicht die Speicherung für höchstens fünf weitere Jahre beantragt, werden diese fünf Jahren nach der Löschung einer Eintragung gelöscht.

.....  
Datum

.....  
Eigenhändige Unterschrift